# Vom Gemeinderathe der Stadt Wien

**wurde in der Sitzung vom 24. October d. J. nachfolgendes Memorandum an den Herrn Feldmarschall Fürsten v. Windischgrätz beschlossen, und dasselbe am 25. d. M. durch zwei Mitglieder des Gemeinderathes in das Hauptquartier des Fürsten überbracht.**

## Euer Durchlaucht!

Dem Gemeinderathe der Stadt Wien ist im Wege des Ober-Commando's der Nationalgarde am 24. October d. J. um 12 Uhr Mittags eine Proclamation zugemittelt worden, in welcher ausgesprochen ist, daß sich die Stadt Wien unter den in der Proclamation enthaltenen Bedingungen binnen 48 Stunden zu ergeben habe, widrigens Euer Durchlaucht sich genöthigt sehen würden, zu den energischesten Maßregeln zu schreiten.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hält es für seine Pflicht, Euer Durchlaucht sowohl seine eigene Stellung zu entwickeln, als auch auf die Unrichtigkeit der Voraussetzungen aufmerksam zu machen, welche Euer Durchlaucht bei Ihren Beschlüssen zu leiten scheinen.

Der hohe Reichstag hat über beide Proclamationen Eurer Durchlaucht Beschlüsse gefaßt, welche Ihnen bereits bekannt seyn werden. Se. Majestät allein kann über die Giltigkeit der Beschlüsse desselben, des von ihm anerkannten Reichstages entscheiden; in so lange die Sanction noch obschwebend ist, sind dieselben vorläufig als aufrecht bestehend anzusehen, und kann keine Behörde, keine Macht der Monarchie als über denselben gestellt angesehen werden. Der Gemeinderath muß daher den Reichstag als höchste Behörde des Landes anerkennen und sich in Allem und Jedem seinen Beschlüssen unterwerfen. Die Bürger Wiens sind von dem Gedanken der Gesetzlichkeit und von dem Wunsche der Ordnung durchdrungen, aber sie fordern gestützt auf das beiliegende kaiserliche Wort vom 19. October d. J., daß alle zur Wiederherstellung eines gedeihlichen Zustandes erforderlichen Maßregeln, auf constitutionellem Wege berathen und eingeleitet werden. Hiezu ist aber nur der hohe Reichstag berufen, welcher von Sr. Majestät selbst schon in der Steuerbewilligungsfrage als gesetzgebender Körper auch anerkannt wurde. Der Gemeinderath der Stadt Wien kann daher nur jene Wege des Gesetzes verfolgen, welche ihm der hohe Reichstag selbst vorgezeichnet hat.

Euer Durchlaucht verweisen auf die Anarchie, welche in den Mauern Wiens herrsche. Hierauf kann der Gemeinderath nur wiederholt erwiedern, daß die gegenwärtigen Zustände der Stadt nicht mehr eine Folge des 6. Octobers, sondern nur durch jene feindlichen Truppenbewegungen hervorgerufen worden sind, welche seit jenem Tage die Stadt beunruhigen. Er hat diese Sachlage in der mitfolgenden Adresse an Se. Majestät den Kaiser auf das Ausführlichste entwickelt.

Nicht eine kleine Fraction beherrscht Wien. Die ganze Bevölkerung ist einig in dem Bestreben, Freiheit und Ordnung zu erhalten, einig in dem Verlangen, durch die Kraft constitutioneller Maßregeln zu einem friedlichen Zustande zurückzukehren. Aber eben so allgemein ist auch das verletzte Gefühl, welches die in Aussicht gestellten gewaltsamen Maßregeln Euerer Durchlaucht hervorgerufen haben, und weit entfernt davon, Ordnung zu stiften, haben sie nur dazu beigetragen, die bisherigen Fragen in dem Hintergrunde zu drängen, die Freiheit selbst als bedroht darzustellen, und eine Einigkeit des Willens hervorzubringen, welche bisher in dem Maße kaum je hervorgetreten ist.

Der Gemeinderath geht unerschütterlich den Weg der constitutionellen Ordnung, er will mit allen übrigen Bürgern ebenso Aufrechthaltung des constitutionellen Thrones, als Wahrung der Rechte des Volkes. Er wiederholt es: nur durch den Reichstag können mit gesetzlicher Giltigkeit Maßregeln getroffen werden, welche der Stadt den ersehnten Frieden zurückgeben sollen.

Dieß ist die Stellung des Gemeinderathes, dieß der Zustand der Stadt.

Möchten Euer Durchlaucht den Worten der Bürger Wiens Vertrauen schenken, welche alle die gesetzliche Ordnung anstreben, aber jene Mittel von sich ablehnen müssen, welche Euer Durchlaucht in Anwendung bringen wollen. Der Gemeinderath muß es feierlich aussprechen, daß er mit aller Macht seines Einflusses nun und nimmer mehr im Stande wäre, eine friedliche Ausgleichung anzubahnen, auf Grund der Bedingungen, welche in der Proclamation Euer Durchlaucht ausgesprochen sind, und welche die Herbeiführung eines Zustandes verlangen, der alle Knechtschaft der vormärzlichen Zeit weit hinter sich läßt, und alle Bürgschaften einer Wiederkehr zu den erlangten Errungenschaften aufhebt.

In dieser Ansicht ist die gesammte Bevölkerung mit dem hohen Reichstage einig, und letzterer ist nur der Ausdruck derselben, indem er in seiner gestrigen Sitzung den folgenden Beschluß gefaßt hat: „Da Feldmarschall Fürst Windischgrätz im offenen Widerspruche mit dem kaiserlichen Worte vom 19. October und in offener Nichtachtung des Reichstagsbeschlusses vom 22. October in einer neuen Proclamation ddo. Hetzendorf den 23. October 1848 Maßregeln über Wien verhängt, die nicht nur die vom Kaiser sanctionirten constitutionellen, sondern die allgemeinen Bürger- und Menschenrechte völlig aufheben, so erklärt der Reichstag, daß dieses Verfahren des Fürsten Windischgrätz nicht nur ungesetzlich, sondern eben so sehr gegen die Rechte des Volkes wie des erblichen constitutionellen Thrones feindlich sind."

Euer Durchlaucht! Die deutsche Centralgewalt, der Reichstag und der Gemeinderath, sie alle haben die Wege des Friedens eingeschlagen und den aufrichtigen Willen eine friedliche Ausgleichung auf constitutionellem Wege herbeizuführen, an den Tag gelegt.

Insbesondere haben die Abgeordneten der deutschen Centralgewalt in ihrer Präsidialbotschaft alle Civil- und Militärbehörden in Oesterreich aufgefordert, einstweilen alle Feindseligkeiten einzustellen. Gewiß werden Euer Durchlaucht diese Wege nicht zu durchkreuzen wünschen. Sie werden nicht der Gewalt huldigen, weil sie in Ihre Hände gegeben.

Die Anwendung dieser Gewalt, abgesehen von ihrem zweifelhaften Erfolge, könnte leicht der Beginn von Kämpfen werden, welche in der Folge nicht mehr den Parteien, sondern dem Throne Verderben zu bringen im Stande wären.

Wien am 25. October 1848.

**Vom Gemeinderathe der Stadt Wien.**

Aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei.